

Aktionsrichtlinie¹

„Förderung von Beratung im Zuge einer Betriebsübernahme“ (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Maximaler Budgetrahmen: EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro)

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, das Bestehen von Unternehmen zu sichern. Durch die Förderung der Beratungskosten soll dem Jungunternehmer der Einstieg in die Selbstständigkeit erleichtert werden. Durch Übernahmen wird die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft erhalten und gestärkt sowie das regionale Wirtschaftswachstum optimiert.

3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3).

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlage kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche Personen im Bereich der Wirtschaft und des Tourismus sein, die beabsichtigen, Unternehmen oder Betriebe mit Sitz und zumindest einer Betriebsstätte im Burgenland zu übernehmen. Nach der Unternehmensübernahme muss der Jungunternehmer die Mehrheit der Geschäftsanteile halten und die Geschäftsführung des Betriebes ausüben. Das zu übernehmende Unternehmen muss zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter (exklusive Unternehmer) beschäftigen.

Antragsteller können somit folgende Personen oder Unternehmen sein:

- Familienangehörige, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, das im Eigentum eines oder mehrerer Familienangehörigen steht und zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.
- Angestellte, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, in dem sie bisher angestellt waren und das zwischen 2 und 249 nicht selbstständige Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.

Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbL. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) zu verstehen.

Der Förderungswerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine erfolgreiche Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.

Ausschlusskriterien

- Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (AbL. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.);

- Unternehmen die dem Bereich der Primärerzeugung der in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu zurechnen sind;
- Unternehmen aus den Bereichen Bank, Unternehmensberatung, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- Vereine und Verbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder die wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird.
- Großbetriebe

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind übernahmebedingte Beratungskosten von einschlägig ausgebildeten und befugten Beratern im Zusammenhang mit der Erstellung eines ganzheitlichen Beratungsprojektes aus den Bereichen Finanzplanung und Steuern, Innovation und Strategie sowie juristische Themengebiete. Ein förderwürdiges Beratungsprojekt muss mindestens einen Teilbereich zur Gänze abdecken und über Ausarbeitung und Fortführung einzelner Spezialfragen hinausgehen. Die Beratungsleistung muss eindeutig dem Zielunternehmen und seiner Fortführung zuordenbar sein.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt 80 % der förderbaren Kosten. Je Betriebsübernahme können maximal 3.000,00 Euro Förderzuschuss gewährt werden.

7. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor dem Antragseingang bei der Förderstelle angefallen sind (Rechnung oder Zahlung) sofern der Antrag auf Basis einer „De-minimis“-Beihilfen (Verordnung(EU) Nr. 1407/2013) gewährt worden ist.
- Eigenleistungen
- Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten.
- Kosten, die nicht direkt die Beraterleistung betreffen.
- In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

8. Besondere Förderungsbedingungen

Förderungen die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Beihilfe) vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor dem Anfallen der Kosten einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:

- Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
- Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung

Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.

Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

10. Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Ansuchen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel bis längstens 31.12.2024 eingebracht werden.